

Übersicht: Regelung zur Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden

Leistungserbringer	Ab 01.01.2022	Ab 01.10.2022	Ab 01.01.2024	Ab 01.01.2026
Nicht spezialisierte Pflegedienste	Keine Veränderung	-Krankenkasse kann eine laufende Verordnung einem spezialisierten Leistungserbringer mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche zuweisen Versorgender, nicht spezialisierter PD wird informiert Kürzere Verordnungszeiten Engmaschige Kontrolle durch behandelnden Arzt/Ärztin		

	PDL oder Fachbereichsleitung in Ausbildung (168 UE) oder Kooperationsvertrag mit externer Fachkraft	PDL oder Fachbereichsleitung mit 168 UE Zusatzqualifikation		
Übergang zum spezialisierten PD	Zur Versorgung chronischer und schwerheilender Wunden eingesetzte PFK haben eine Zusatzqualifikation mit 56 UE	50% der zur Wundversorgung eingesetzten PFK haben eine Zusatzqualifikation mit 84 UE	Alle zur Wundversorgung eingesetzten PFK haben eine Zusatzqualifikation mit 84 UE	
Jährliche Fortbildung von allen PFK mit Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 10 Zeitstunden				

Spezialisierte Pflegedienste/Wundzentren Homecarebereiche	-Anforderungen nach §132a SGB V <ul style="list-style-type: none">- PDL oder Fachbereichsleitung mit Zusatzqualifikation von 168 UE(Wundtherapeut)- Zur Wundversorgung eingesetzte PFK haben eine Zusatzqualifikation von 84 UE(Wundexperte)- jährliche Fortbildung von allen PFK mit Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 10 Zeitstunden (13 UE)- für Wundzentren gelten zusätzliche Anforderungen nach §6 Abs.18 Rahmenempfehlungen nach §132a Abs. 1 SGB V
--	---